

VERFAHRENSVERMERKE

Planungsaufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat in seiner Sitzung am ... 3.02.2020 ... die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet beschlossen.

Frühzeitige Behörden-Beteiligung und Beteiligung der Öffentlichkeit
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ... 1.12.2020 ... Gelegenheit bis zum ... 22.1.2021 ... ihre Stellungnahme abzugeben.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung am ... 7.11.2020 ... gem. § 3 (1) BauGB, hier wurde die Öffentlichkeit wurde über die Planung informiert.

Beschluss über den Entwurf und die öffentlichen Auslegungen
Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat in seiner Sitzung am ... 17.11.2020 ... dem Flächennutzungsplan und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

TÖB-Beteiligung
Die Träger öffentlicher Belange und die berührten Behörden erhielten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... 15.03.2021 ... Gelegenheit, ihre Stellungnahme bis zum ... 23.04.2021 ... abzugeben.

Abwägungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... 25.05.2021 ... geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.

Abschließender Beschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat den Flächennutzungsplan in seiner Sitzung am ... 25.05.2021 ... beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Nochmalige öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung
Die nochmalige öffentliche Auslegung wurden vom ... 2.09.2021 bis 15.09.2021 ... ortsüblich bekannt gemacht. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes, die Begründung haben vom ... 13.09.2021 bis 15.10.2021 ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der VG Hanstein-Rusteberg öffentlich ausgelegt.

Abwägungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... 8.02.2022 ... geprüft und abgewogen. Der Gemeinderat der Gemeinde Marth hat in seiner Sitzung am ... 8.02.2022 ... beschlossen den Flächennutzungsplan zur Genehmigung einzureichen.

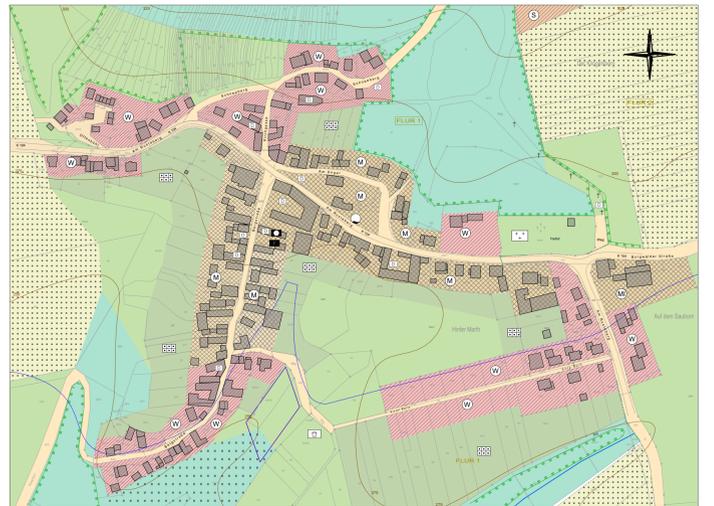
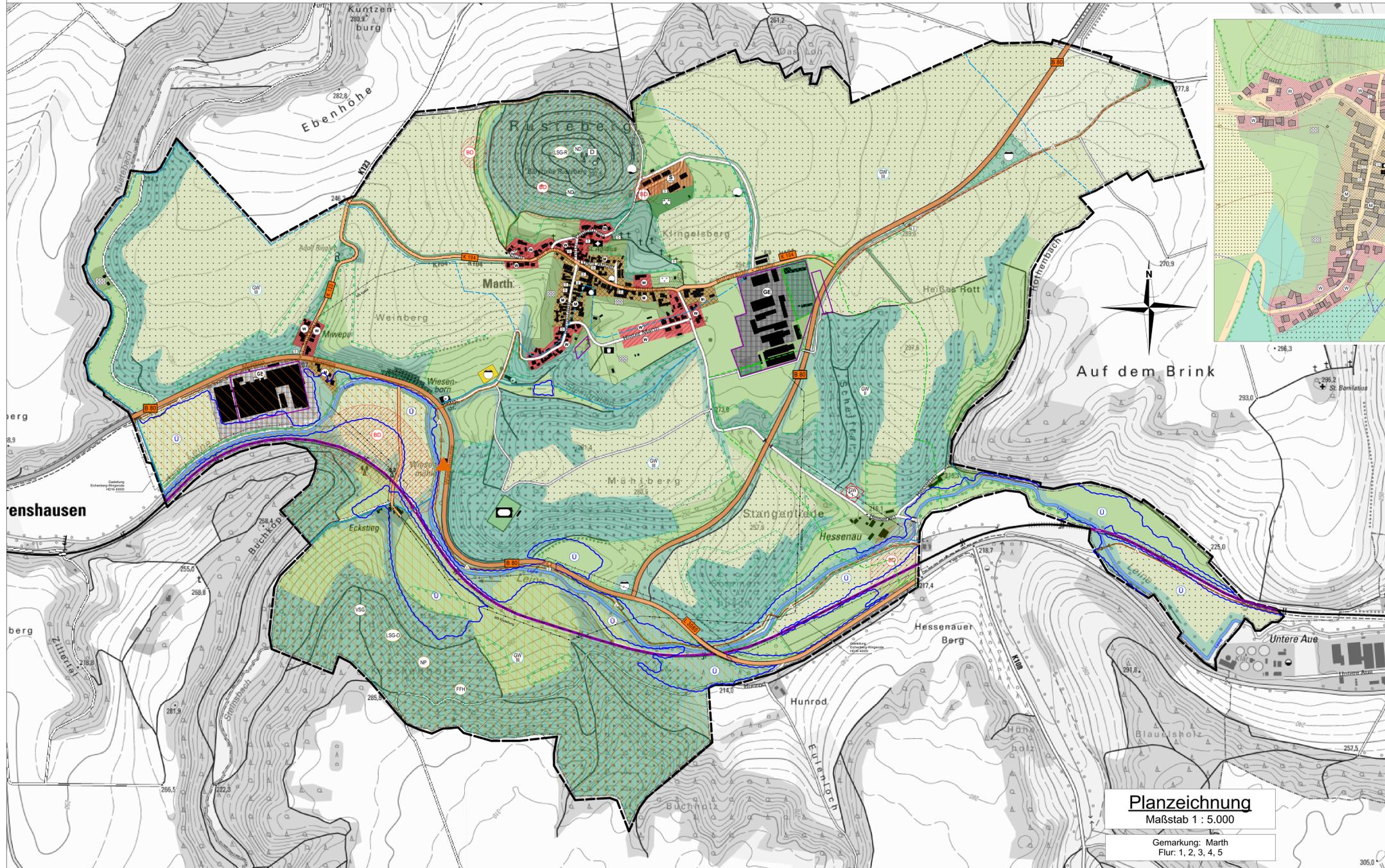
Genehmigung
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth erfolgte am ... durch das Thüringer Landesverwaltungsamt unter dem Aktenzeichen ...

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth mit dem Willen der Gemeinde sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung werden bekundet.

Inkrafttreten
Die Bekanntmachung erfolgte am ... im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Marth ist mit der Bekanntmachung rechtskräftig geworden.

Marth, den ... Bürgermeister ... Siegel

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE MARTH



Planzeichnung - Ortslage
Maßstab 1 : 2.500
Hinweisende Darstellung der Ortslage ohne Normcharakter

HINWEISE
Bei jeglichen Baumaßnahmen oder anderen Bodeneingriffen sowie bei Archäologischen Funden sind die Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu informieren.
Bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch-, Baumaßnahmen einschließlich Umnutzung von Gebäuden bzw. Flächen auf den erfassten Altlastverdachtsflächen ist die Untere Bodenschutzbehörde vor Beginn der Ausführungen einzubeziehen.
Im Gebiet des Flächennutzungsplanes streichen Festgesteine des unteren Muschelkalks (Bereich Rusteberg des Oberen und Mittleren Buntsandsteins sowie im Bereich der Leineaus die Lockergesteine des Holozäns aus. In den Schichten des Oberen Buntsandsteins kann es zu Auslagerungen kommen, die grundsätzlich zu Senk- und Erdfröherungen führen können. Es wird empfohlen, bei konkreten Planungen eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subsostrationsgefährdung beim TLUBN einzuholen.
Im Plangebiet sind Grenzzeichnungen (amtliche Festpunkte) des geodätischen Grundlagentetzes Thüringen vorhanden, welche gegebenenfalls durch kurzfristige Baudrigkeit zerstört werden können. Das unerbetene Einbringen, Verändern oder Beseitigen von Grenz- und Vermessungsmarkern stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Der verantwortliche Träger der Baumaßnahme hat im Falle einer Gefährdung von Grenzmarkern dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung rechtzeitig bzw. zur Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine befugte Stelle durchgeführt werden.



Planzeichnung
Maßstab 1 : 5.000
Gemarkung: Marth
Flur: 1, 2, 3, 4, 5

- Rechtsgrundlagen
Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marth wird im Wesentlichen gebildet durch:
• Baugesetzbuch (BauGB)
• Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
• Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)
• Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
• Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
• Raumordnungsgesetz (ROG)
• Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025
• Regionalplan Nordthüringen
• Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
• Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
• Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanV)
• Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG)
• Gesetz zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
• Thüringer Bauordnung (ThürBO)
• Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)
• Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)
• Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG)
• Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG)
• Thüringer Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwV)
• Thüringer Wassergesetz (ThürWG)
• Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EG-Wasser-Rahmenrichtlinie - WRRL)
• Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
• Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
In der jeweils gültigen Fassung

Planzeichenerklärung
Darstellung gemäß § 5 Abs 2 BauGB
Art der baulichen Nutzung § 5 (2) 1 BauGB
W Wohnbauflächen § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO
M gemischte Bauflächen § 1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
MI Mischgebiete § 6 BauNVO
G gewerbliche Bauflächen § 1 Abs.1 Nr.3 BauNVO
GB Gewerbegebiete § 8 BauNVO
S Sondergebiet Zweckbestimmung "Nähe" § 11 BauNVO
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs sowie sonstige der Allgemeinheit dienende Gebäude und Einrichtungen § 5 (2) 2 BauGB
Ö Öffentliche Verwaltung
S Sportanlagen
F Feuerwehr
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 (2) 3 BauGB
Ü Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
B Bahntrasse
O Oberörtliche Radwege
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung § 5 (2) 4 BauGB
W Wasser, Hochbehälter, Löschwasser
A Abwasser, Sammelanlagen
EM EMKAB, Trafostation
Abwasser Standort für zentrale Kläranlage
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 5 (2) 4 BauGB
H Hauptversorgungsleitungen oberirdisch
E Entwässerungsleitungen unterirdisch

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 (2) 9 BauGB
F Flächen für die Landwirtschaft Ackerfrucht
L Flächen für die Landwirtschaft Wiesenflächen
FL Flächen für Wald, Forstwirtschaft
F Fläche, flächig oder linear
Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Umgrenzung von Flächen deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind, Altlastenverdachtsfläche
Umgrenzung von Flächen deren Festsetzungen zur landlichen Nutzung erst nach Aufhebung des Wasserschutzgebietes Schutzzone II in Kraft treten.

Nachrichtliche Übernahme von Planungen und Nutzungsregelungen anderer gesetzlicher Vorschriften
Trinkwasserschutz § 5 (4) BauGB
Schutzgebiet für Wassergewinnung Schutzzone I
Schutzgebiet für Wassergewinnung Schutzzone II
Schutzgebiet für Wassergewinnung Schutzzone III
Denkmalschutz § 5 (4) BauGB
Einzelsteinen die dem Denkmalschutz unterliegen
Bodendenkmal Archaische Fundstelle
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 (2) 10 BauGB
Flächen von Maßnahmen die im (EKIS) Englisches Kompensations-Informationssystem erfasst sind detaillierte Aufklärung ab Anlage 2 zum FNP

Naturschutz § 5 (2) 10 BauGB
FFH FFH-Gebiet Nr. 108 Thüringen "Lössbänke westlich Hülgenstadt"
VSG EG Vogelschutzgebiet Nr. 12 Thüringen "Wenberglände südwestlich Uder"
FFH-Chipfl. Fledermauschutz Nr. 2 "Wiesennähe Marth"
NP Naturpark "Eichsfeld-Heinrich-Wenst"
LSG-O Landschaftsschutzgebiet "Oberscheier"
LSG-R Landschaftsschutzgebiet "Rusteberg"
ND Naturdenkmal Baum
Umgrenzung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 18 ThürNatG
Biotope Schutzgebiete nach § 15 ThürNatG flächig oder linear detaillierte Aufklärung ab Anlage 1 zum FNP
Auftraggeber
Gemeinde Marth
Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg
Bergstraße 4
37318 Marth
Planung
OTTO HERWIG
Büngen 8, 37318 Kirchgandem
Tel. 036081 158000 info@ib-herwig.de
Bearbeitungsstand
Januar 2022
Entwurf
September 2021
Mai 2021
März 2021
Vorentwurf
November 2020
Maßstab 1 : 5.000
Maßstab 1 : 2.500